

M a h n z e t t e l.

.....
 D
 wird hierdurch erinnert,

Ihr.	Egr.	Wf. Steuern auf den Monat
"	"	"	für Ausfertigung des Mahnzettels,
"	"	"	Mahngelühr des Dieners,

Ihr. Egr. Wf. Sa.
 binnen längstens acht Tagen, von Behändigung dieses angerechnet, an den unterzeichneten Steuer-Einnehmer zu berichtigen, indem nach Ablauf dieser Frist die gerichtliche Beitreibung erfolgen wird.

.....
 .. am

Der Ortsteuer-Einnehmer

.....